

Kooperationsvertrag

Studierendenaustausch

Kooperationsvertrag

zwischen

Fachhochschule Aachen

Kalverbenden 6
52066 Aachen

vertreten durch

Herrn Rektor Prof. Dr. rer. nat. Marcus Baumann

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Treskowallee 8
10318 Berlin

vertreten durch

Herrn Präsident Prof. Dr. rer. pol. Michael Heine

Hochschule Darmstadt

Haardtring 100
64295 Darmstadt

vertreten durch

Herrn Präsident Prof. Dr. Ralph Stengler

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Friedrich-List-Platz 1
01069 Dresden

vertreten durch

Herrn Rektor Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Hochschule Esslingen

Kanalstr. 33
73728 Esslingen

vertreten durch

Herrn Rektor Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schwarz

Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

Moltkestr. 30
76133 Karlsruhe

vertreten durch

Herrn Rektor Prof. Dr. rer. nat. Karl-Heinz Meisel

über ein gemeinsames Austauschprogramm

Gegenstand der Vereinbarung

Die im Hochschulverbund HAWtech zusammenarbeitenden Hochschulen bieten ihren Studierenden in grundständigen Studiengängen ein Austauschsemester an einer der Mitgliedshochschulen an. Zunächst ist dies für die Studierenden der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik vorgesehen. Die Kooperationsvereinbarung kann auf weitere geeignete Fachrichtungen ausgeweitet werden. Die näheren Einzelheiten des Austauschprogramms sind im Folgenden geregelt.

§ 1

Studierende der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik können ein Semester an einer der HAWtech-Mitgliedshochschulen verbringen. Als Zeitpunkt ist in erster Linie das vierte Fachsemester vorgesehen.

§ 2

Das Austauschprogramm beginnt zum Wintersemester 2010/2011. Bewerbungsschluss für die Studierenden ist der 30. April jeden Jahres für das kommende Wintersemester und der 31. Oktober für das nachfolgende Sommersemester. Bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember sollen die Studierenden Nachricht erhalten, ob ihre Bewerbung erfolgreich war.

§ 3

Die Zahl der Studierenden ist in der Regel pro aufnehmender Hochschule auf max. 6 sowie pro Studiengang auf 3 begrenzt.

§ 4

Die Gasthochschule entscheidet über die Zulassung der Studierenden. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, wird eine Rangfolge nach durch die aufnehmende Hochschule festgelegten Regelungen gebildet.

§ 5

Jede Hochschule stellt ihren Studierenden die notwendigen Informationen und ein Formular für die Bewerbung zur Verfügung und weist auf das Programm in geeigneter Weise hin.

§ 6

Die Heimathochschule erkennt ihren Studierenden das an der Gasthochschule absolvierte Semester vollständig an. Dazu ist ein vor dem Aufenthalt abzuschließender „Studienvertrag“ erforderlich. Die Kooperationspartner vereinbaren eine großzügige Handhabung bei der Anerkennung von Leistungen, um den Studierenden das Austauschsemester ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Bei Nichtbestehen von Prüfungen kann der Austauschstudierende entscheiden, ob er die Prüfung an der Gasthochschule wiederholt. Andernfalls kann die Leistung nicht gemäß dem Studienvertrag anerkannt werden. Die Hochschulen schaffen eine Regelung, dass diese Wiederholungsprüfung an der Gasthochschule auch ohne Einschreibung und ohne zusätzliche Prüfungsgebühren abgelegt werden kann.

§ 7

Jede Hochschule benennt einen Verantwortlichen für den Austausch sowie einen fachlichen Ansprechpartner in dem jeweiligen Studiengang.

§ 8

Die Studierenden bleiben an ihrer Heimathochschule eingeschrieben. Sie werden dort von allen anfallenden Gebühren befreit. Gleichzeitig werden sie in der Gasthochschule ebenfalls eingeschrieben. Sie müssen dort die nach dem jeweiligen Landesrecht anfallenden Gebühren mit Ausnahme der allgemeinen Studiengebühren entrichten.

§ 9

Die Gasthochschule verpflichtet sich, den Austauschstudierenden bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich zu sein (Studentenwohnheim o.ä.). Die Kosten für die Unterkunft und den Lebensunterhalt hat der Studierende selbst zu tragen. Reisekosten werden nicht gezahlt.

§ 10

Nach erfolgreichem Abschluss des Austauschsemesters stellt die Gasthochschule den Studierenden ein „Zertifikat“ über die erbrachten Leistungen aus.

§ 11

Die Studierenden sollen einen Erfahrungsbericht über ihren Aufenthalt abgeben, der der Qualitätssicherung des Programms dient.

§ 12

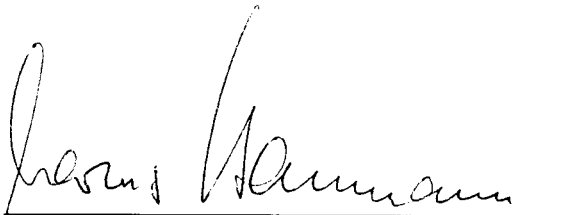
Die Studierendensekretariate der Mitgliedshochschulen verständigen sich über die weiteren Einzelheiten des Austauschs, insbesondere über die von den Studierenden vorzulegenden Unterlagen, das Anmeldeverfahren (Bereitstellung geeigneter Formulare bzw. Online-Verfahren) und die Verfahren bei Immatrikulation und Exmatrikulation. Die Mitgliedshochschulen streben hierbei eine möglichst einfache Vorgehensweise an, um den Verwaltungsaufwand für die Studierenden und die Hochschulen gering zu halten.

Die Heimathochschule stellt der Gasthochschule die notwendigen Daten der Austauschstudierenden zur Verfügung. Die Zustimmung des Studierenden hierfür wird im Studienvertrag eingeholt. Die Gasthochschule anerkennt das Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ohne gesonderte Prüfung.

§ 13

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf weiteres. Das Austauschprogramm kann von einer Mitgliedshochschule nur aus wichtigem Grund gekündigt oder unterbrochen werden; über eine Beendigung des Programms insgesamt entscheidet die HAWtech-Mitgliederversammlung.


Karlsruhe, den 7. Mai 2010



Prof. Dr. rer. nat. Marcus Baumann
Rektor
Hochschule Aachen



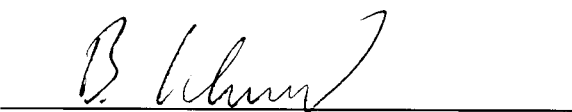
Prof. Dr. rer. pol. Michael Heine
Präsident
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin



Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident
Hochschule Darmstadt



Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel
Rektor
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden



Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schwarz
Rektor
Hochschule Esslingen



Prof. Dr. rer. nat. Karl-Heinz Meisel
Rektor
Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft